



Nr. 1577

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der
Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig*

*Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4338
Fax +49 (0) 531 391-4340*

Datum: 21.08.2024

Dritte Ordnung zur Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Erziehungswissenschaft und dem 2-Fächer-Bachelor“ der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften in der Sitzung am 26.06.2024 beschlossene und vom Präsidium der Technischen Universität Braunschweig in der Sitzung am 14.08.2024 genehmigte Dritte Ordnung zur Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Erziehungswissenschaft und dem 2-Fächer-Bachelor“ (HÖB 1362 vom 14.09.2021, zuletzt geändert durch HÖB 1509 vom 23.08.2023) hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

Dritte Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft und den 2-Fächer-Bachelorstudiengang der Technischen Universität Braunschweig

Abschnitt I

Der Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften (FK 6) hat in seiner Sitzung am 26.06.2024, der Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät (FK 1) in seiner Sitzung am 26.06.2024 und der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik (FK 5) in seiner Sitzung am 17.06.2024 folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft und den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Technischen Universität Braunschweig, hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 14.09.2021 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1362), korrigiert durch hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 30.09.2021 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1362a), zuletzt geändert durch hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 23.08.2023 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1509), beschlossen:

1. Unter § 11 – Prüfungsausschuss wird folgender neuer Absatz ergänzt:

„(3) Ergänzend zu § 4 Abs. 5 APO kann eine Protokollführerin bzw. ein Protokollführer für die Prüfungsausschusssitzungen von der bzw. dem Vorsitzenden beauftragt werden. Sofern es sich bei der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer um eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des Prüfungsamtes handelt, darf diese bzw. dieser auch Auskunft zum Sachverhalt oder zur Rechtslage geben. Jegliche Mitwirkung an der Entscheidungsfindung ist jedoch ausgeschlossen.“

2. § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Anmeldung von Zusatzleistungen nach § 18 APO sind zur Erbringung solcher Leistungen in zulassungsbeschränkten (Teil-)Studiengängen und den Bildungswissenschaften mindestens 45 CP in Modulen der von den Studierenden gewählten Fächerkombination im 2-Fächer-Bachelor nachzuweisen.“

3. In § 17 Absatz 2 Satz 1 wird hinter „24.03.“ die Wortfolge „(mit Abgabedatum zum 31.03.)“ und nach „23.09.“ die Wortfolge „(mit Abgabedatum zum 30.09.)“ ergänzt.

4. In Anlage 3) Fachspezifische Bestimmungen/Modulübersicht, G) Geschichte werden unter „Teilnahmevoraussetzungen:“ im letzten Spiegelstrich folgende Änderungen vorgenommen:

a. Das Wort „A-Module“ wird ersetzt durch „B-Module“.

b. Die Wortfolge „außer A6a/b“ wird ersatzlos gestrichen.

5. In Anlage 4a) Angaben für das Diploma Supplement 1-Fach-Bachelor in deutscher und englischer Sprache wird Nr. 4.3 wie folgt geändert:

a. Die linke Spalte mit dem deutschen Text erhält folgende neue Fassung:

„Einzelheiten zu den belegten Kursen und erzielten Noten sind im Zeugnis enthalten, gleiches gilt für das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit. Einzelheiten zu möglichen Auslandsaufenthalten

- zu Studienzwecken siehe Transcript of records der Gasthochschule oder Vergleichbares
- zu Praktikumszwecken siehe Praktikumszeugnis oder Vergleichbares
- zu Forschungszwecken siehe Forschungsbericht oder Vergleichbares“

b. Die rechte Spalte mit dem englischen Text erhält folgende neue Fassung:

„Details of courses taken and grades achieved are included in the certificate (“Zeugnis”); the same applies to the topic and the grading of the final thesis. Information regarding possible stays abroad during studies

- for study purposes, see transcript of records or equivalent documents
- for internship purposes, see internship certificate or equivalent documents
- for research purposes, see research report or equivalent documents“

6. In Anlage 4b) Angaben für das Diploma Supplement im 2-Fächer-Bachelor in deutscher und englischer Sprache wird Nr. 4.3 wie folgt geändert:

a. Die linke Spalte mit dem deutschen Text erhält folgende neue Fassung:

„Einzelheiten zu den belegten Kursen und erzielten Noten sind im Zeugnis enthalten, gleiches gilt für das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit. Einzelheiten zu möglichen Auslandsaufenthalten

- zu Studienzwecken siehe Transcript of records der Gasthochschule oder Vergleichbares
- zu Praktikumszwecken siehe Praktikumszeugnis oder Vergleichbares
- zu Forschungszwecken siehe Forschungsbericht oder Vergleichbares“

b. Die rechte Spalte mit dem englischen Text erhält folgende neue Fassung:

„Details of courses taken and grades achieved are included in the certificate (“Zeugnis”); the same applies to the topic and the grading of the final thesis. Information regarding possible stays abroad during studies

- for study purposes, see transcript of records or equivalent documents
- for internship purposes, see internship certificate or equivalent documents
- for research purposes, see research report or equivalent documents“

7. Anlage 8) Aufstellung der Module, Module des Studiengangs 2-Fächer Bachelor wird wie folgt geändert:

a. Unter Physik und ihre Vermittlung (Erstfach) wird das Modul „Einführung in die Physik“ im Kästchen „Zu erbringende Prüfungsleistung/Prüfungsform“ wie folgt geändert

- aa. „a) Klausur (90 Min) (PL)“ wird ersetzt durch „a) Klausur Einführung in die Physik 1 (60 Min.) (SL)“
- bb. „c) Klausur (90 Min) (PL)“ wird ersetzt durch „a) Klausur Einführung in die Physik 2 (60 Min.) (SL) oder zweiteilige Kombinationsklausur Physik 1 + Physik 2 (120 Min.) (SL)“

b. Unter Physik und ihre Vermittlung (Zweifach) wird das Modul „Einführung in die Physik“ im Kästchen „Zu erbringende Prüfungsleistung/Prüfungsform“ wie folgt geändert

- aa. „a) Klausur (90 Min) (PL)“ wird ersetzt durch „a) Klausur Einführung in die Physik 1 (60 Min.) (SL)“
- bb. „c) Klausur (90 Min) (PL)“ wird ersetzt durch „a) Klausur Einführung in die Physik 2 (60 Min.) (SL) oder zweiteilige Kombinationsklausur Physik 1 + Physik 2 (120 Min.) (SL)“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt zum 01.10.2024 in Kraft.